

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 7. Dezember 2005

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-272

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: IV 56-1.41.3-53/05

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-41.3-371

**Antragsteller:**

Balzer Lüfter Vertriebs GmbH  
Von der Linde Straße 2  
82205 Gilching

**Zulassungsgegenstand:**

Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in  
Lüftungsleitungen entsprechend DIN 18017-3  
der Serie BA 32

**Geltungsdauer bis:**

15. Dezember 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. \*  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und elf Anlagen.

\* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-41.3-371 vom 16. Januar 2001.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Entlüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08, Typ BA 32 (nachfolgend "Absperrvorrichtungen" genannt).

Der Zulassungsgegenstand wird in der Größe von 120 mm x 120 mm x 92 mm für den Rohreinbau hergestellt.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zum Einbau in Entlüftungsanlagen nach DIN 18017-3 bestimmt.

Er darf ausschließlich zum waagerechten Einbau in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten F30-F90 oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen L30-L90 innerhalb von verzinkten Stahlblechleitungen verwendet werden. Die Absperrvorrichtungen sind ausschließlich zur Verhinderung einer Brandübertragung von Geschoss zu Geschoss zulässig.

Der Zulassungsgegenstand hat die Feuerwiderstandsklasse **K90-18017** bei Einbau

- in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten mit der Feuerwiderstandsklasse F90 oder
- in Wandungen von vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen mit der Feuerwiderstandsklasse L90

Der Zulassungsgegenstand darf auch in feuerwiderstandsfähige Schachtwände oder in vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen mit einer geringeren Feuerwiderstandsklasse als F90 oder L90 eingebaut werden. Dann hat der Zulassungsgegenstand die gleiche Feuerwiderstandsklasse wie die zu schützende feuerwiderstandsfähige Schachtwand oder vertikale feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitung.

Der Nachweis der Eignung des Zulassungsgegenstandes für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblicher Küchen,
- den Anschluss an Dunstabzugshauben,
- den Anschluss an Wrasenabzugshauben,
- den Einbau in feuerwiderstandsfähigen Unterdecken,
- den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtungen durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontamination behindert wird und
- andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken wurden im Rahmen des Zulassungsverfahrens **nicht** geführt.



## **2 Bestimmungen für Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen**

### **2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung**

Die Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08, Typ BA 32 müssen den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, den Angaben der Prüfberichte

- Nr. 94/1275 des Forschungs- und Versuchslabors der TU-München vom 7. Juni 1995
- Nr. FSL 95006 des Verbandes der Schadenversicherer in Köln vom 11.05.1995

sowie den Konstruktionszeichnungen entsprechen; die Prüfberichte und die Konstruktionszeichnungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachten Stelle hinterlegt. Die Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08 bestehen gemäß den Angaben der Anlage 1 im Wesentlichen aus folgenden Bauteilen:

- Absperrelement
- Klappenträger
- thermische Auslöseeinrichtung (Schmelzlot)
- Halblech

### **2.2 Herstellung und Kennzeichnung**

#### **2.2.1 Herstellung**

Der Zulassungsgegenstand ist in den Werken des Antragstellers herzustellen.

#### **2.2.2 Kennzeichnung**

Neben der CE- Kennzeichnung muss der Zulassungsgegenstand vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K90-181017 leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

### **2.3 Übereinstimmungsnachweis**

#### **2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Zulassungsgegenstand) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

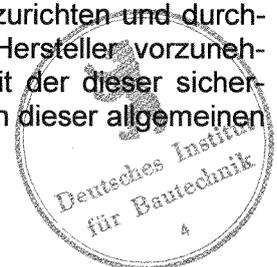
Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

#### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.



Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bauteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Zulassungsgegenstände ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Mindestens einmal täglich ist an einer Absperrvorrichtung jedes Typs, jeder Größe und jeder unterschiedlicher Auslöseeinrichtung die einwandfreie Funktion des Öffnens und Schließens der Absperrvorrichtungen zu prüfen. Weiterhin ist die Überprüfung des Auslöseverhaltens der Auslöseeinrichtungen der Absperrvorrichtungen laut dem im DIBT und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Prüfplan anhand der für diese Überprüfungen vorgeschriebenen Prüfeinrichtung\* erforderlich.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für den Entwurf

Für die Installation der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08, gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in feuerwiderstandsfähige

\* Die Spezifikation des Prüfstandes zur Überprüfung des Auslöseverhaltens der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen (DIN 18017) ist im DIBT und bei der Prüfstelle hinterlegt.

Schachtwände oder Lüftungsleitungen, soweit nachstehend nichts zusätzliches bestimmt ist.

Die Absperrvorrichtungen müssen in Wandungen von Schächten F90 oder vertikalen Lüftungsleitungen L90, soweit nachstehend nichts zusätzliches geregelt ist, an Hauptleitungen aus verzinktem Stahlblech (Wickelfalzleitung) entsprechend den Ausführungen der Anlagen dieses Bescheids eingebaut werden; dabei dürfen die Hauptleitungen lichte Querschnitte bis maximal 1.000 cm<sup>2</sup> haben.

An die Absperrvorrichtungen dürfen Einzelentlüftungsgeräte oder Ventile von Zentralentlüftungsanlagen **auch ohne Brandschutzfunktion** angeschlossen werden.

Pro Etage dürfen maximal **zwei Abgänge** an die Hauptleitung angeschlossen werden. Die angeschlossenen Absperrvorrichtungen dürfen nur zu **einem brandschutztechnischen Bereich** (Wohnung, Nutzbereich) gehören.

Die Absperrvorrichtungen dürfen in **Abluftleitungen von Wohnungsküchen** verwendet werden. Wird an einem Lüftungsschacht mindestens eine Wohnungsküche mit einer für diese Verwendung zugelassenen Absperrvorrichtung eingebaut, müssen auch alle anderen, an diesem Schacht angeschlossenen Absperrvorrichtungen, die gleiche nachgewiesene brandschutztechnische Eignung für Wohnungsküchen aufweisen.

#### 4 Bestimmungen für die Ausführung

Die Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08, sind entsprechend den Montageanleitungen des Herstellers und den Angaben der Anlagen einzubauen, soweit nachstehend nichts zusätzliches bestimmt ist.

##### **Einbau der Absperrvorrichtungen in Wandungen von Schächten oder Lüftungsleitungen**

Die feuerwiderstandsfähigen, klassifizierten Schächte oder vertikalen Lüftungsleitungen müssen mindestens 24 mm dick sein und aus mineralischen Baustoffen bestehen; sie können einschalig sein oder aus ein- oder mehrschaligen Baustoffen bestehen. Sie dürfen auch mit Formstücken ausgeführt sein. Für die Schächte oder vertikalen Lüftungsleitungen muss jeweils eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten nachgewiesen sein.

Die Absperrvorrichtungen müssen, soweit nachstehend nichts zusätzliches geregelt ist, innerhalb des Lüftungsschachtes mit luftführenden Hauptleitungen aus verzinktem Stahlblech verbunden sein; dabei dürfen die Hauptleitungen lichte Querschnitte bis maximal 1.000 cm<sup>2</sup> haben.

Die Anschlussleitungen innerhalb des klassifizierten Schachtes oder der vertikalen Lüftungsleitung müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffklasse A gemäß DIN 4102-1) bestehen. Im Bereich der Decken muss zwischen der luftführenden Hauptleitung und der brandschutztechnischen Ummantelung immer ein mindestens 100 mm dicker Betonverguss vollflächig hergestellt werden.

##### **Verschluss von Hohlräumen zwischen den Absperrvorrichtungen und raumabschließenden Bauteilen**

Die Hohlräume zwischen der Absperrvorrichtung und der zu schützenden feuerwiderstandsfähigen Schachtwand oder Lüftungsleitung sind mit Mörtel der Gruppen II oder III oder geeignet zur Wandart mit Leichtmörtel (LM) nach DIN 1053 (bei mindestens 100 mm dicken Bauteilen), mit Beton oder mit Gipsmörtel vollständig auszufüllen.

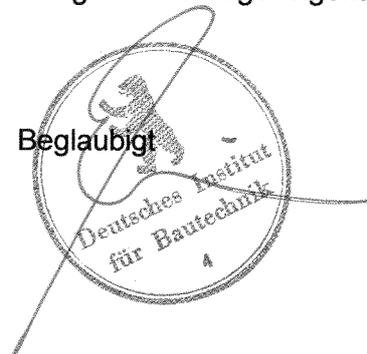


## 5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Betriebsanleitung alle für die Inbetriebnahme, Inspektion und Reinigung des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben ausführlich darzustellen.

Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung weitergegeben werden. Diese Unterlage ist nach Einbau in eine Lüftungsanlage dem Anlageneigentümer vom Vertreiber oder Verwender zu übergeben.

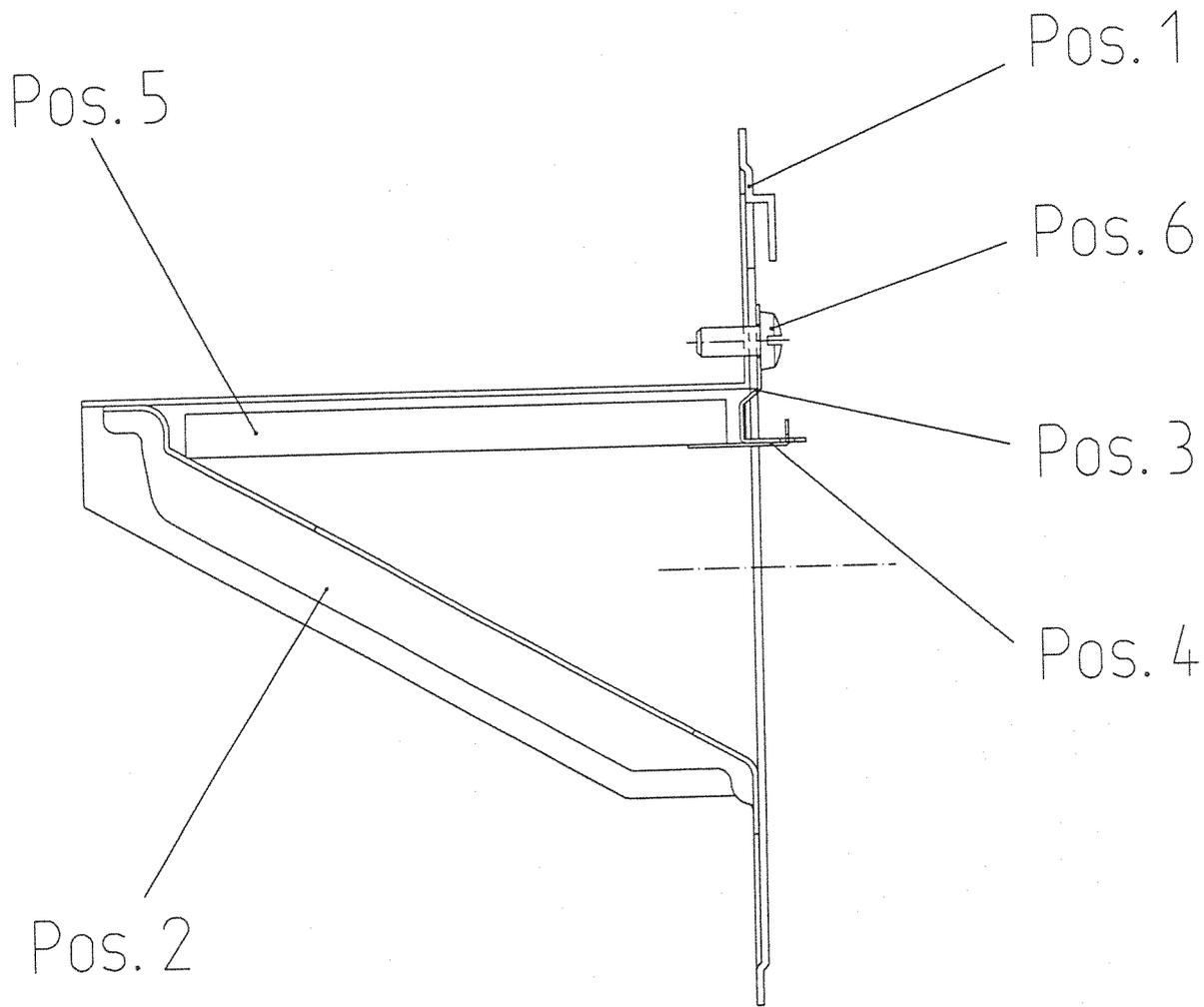
Kersten



Absperrvorrichtung der Serie BA 32  
Fallklappe - Rohreinbau

Blatt-Nr. 1

Stückliste Blatt-Nr. 10

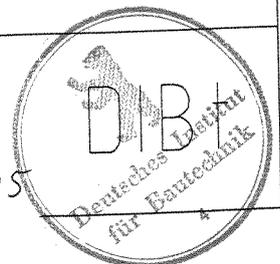


Z 371\_01

Balzer Lüfter GmbH

ANLAGE 1 zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung

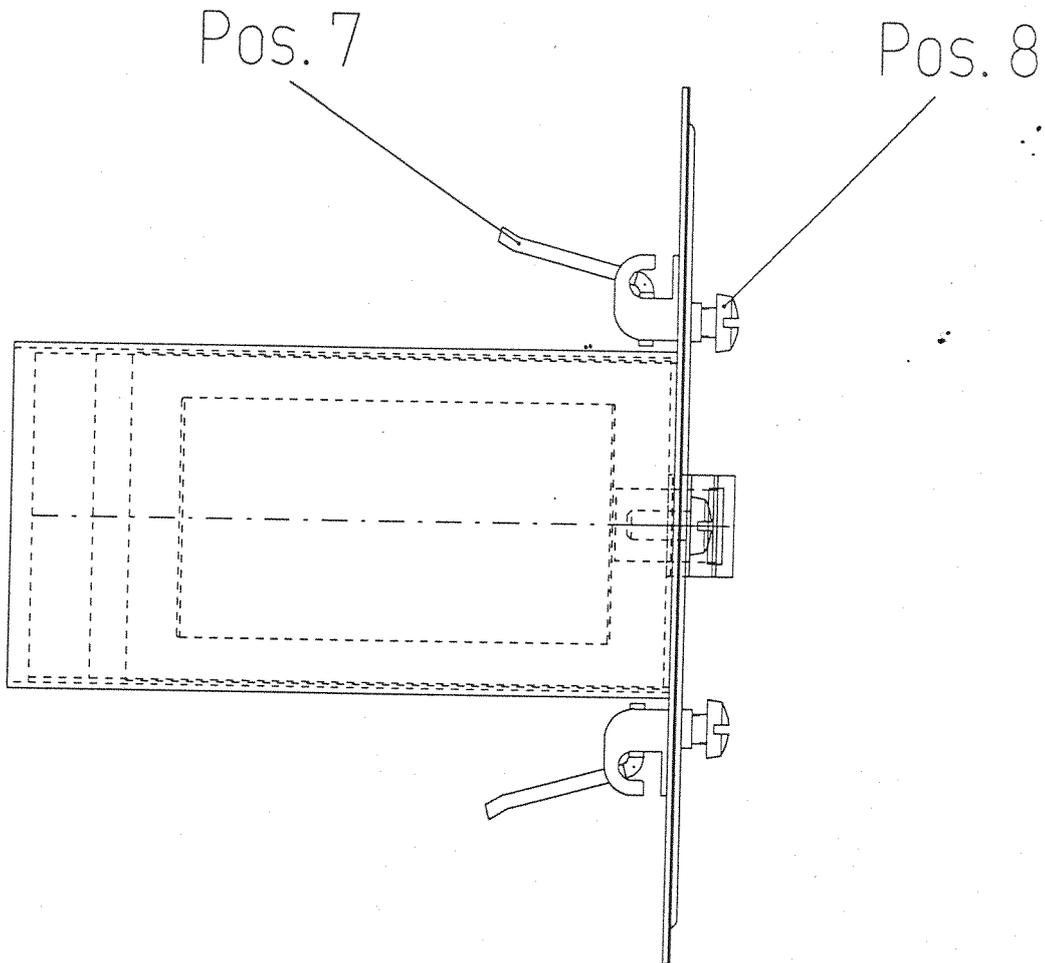
Z - 41.3 - 371 vom 07.12.2005



Absperrvorrichtung der Serie BA 32  
Fallklappe - Rohreinbau

Blatt-Nr. 2

Stückliste Blatt-Nr. 10



Z 371\_02

Balzer Lüfter GmbH

ANLAGE 2 zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung

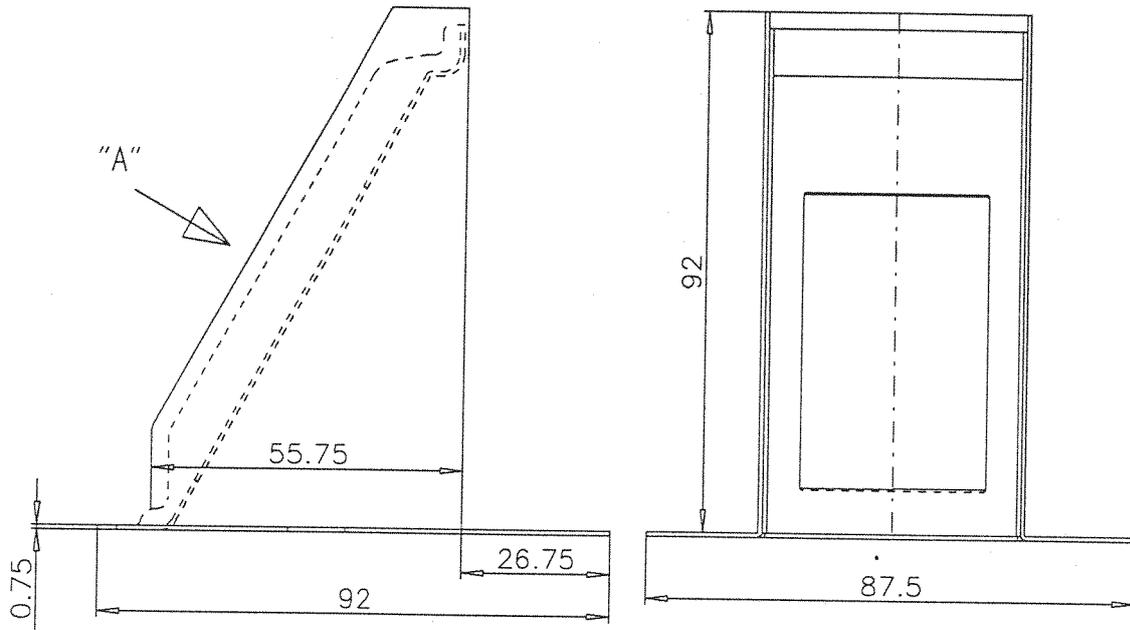
Z - 41.3 - 371 vom 07.12.2005



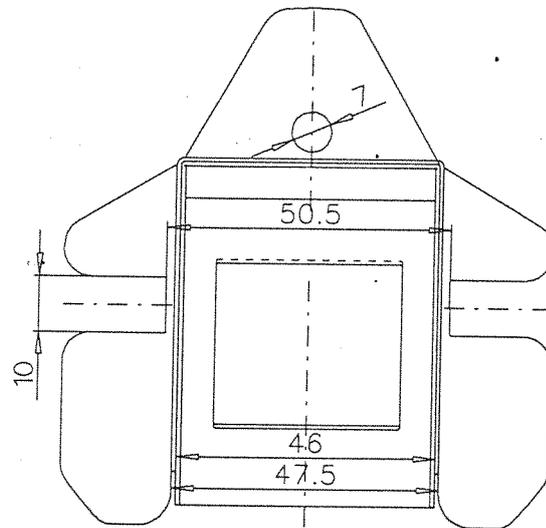
Absperrvorrichtung der Serie BA 32  
Fallklappe - Rohreinbau

Blatt-Nr. 3

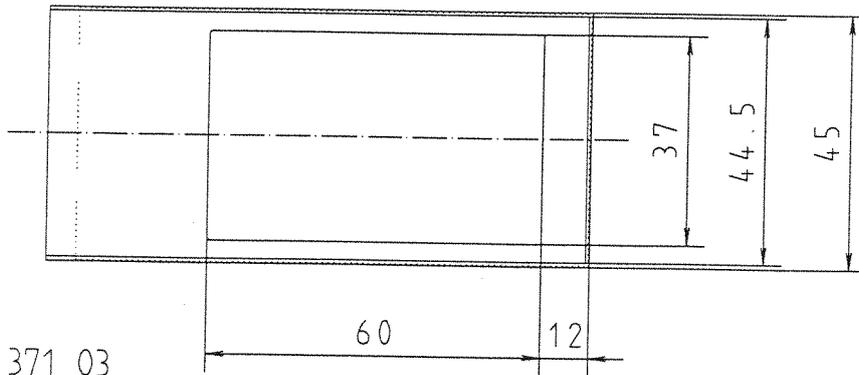
Stückliste Blatt-Nr. 10



Pos. 2



Ansicht Luftdurchtritt "A"

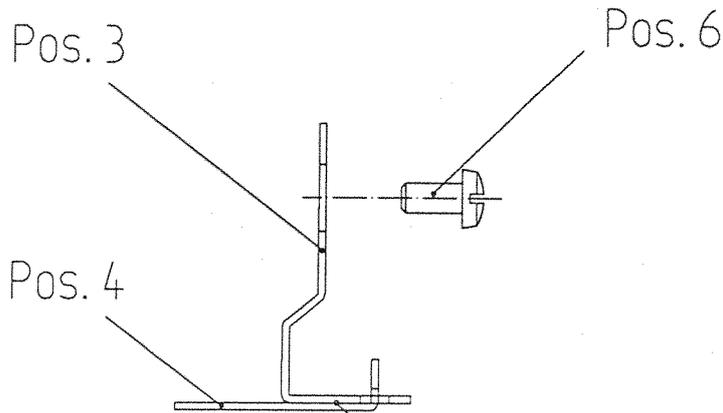


Z 371\_03

Balzer Lüfter GmbH

ANLAGE 3 zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung  
Z - 41.3 - 371 vom 07.12.2005

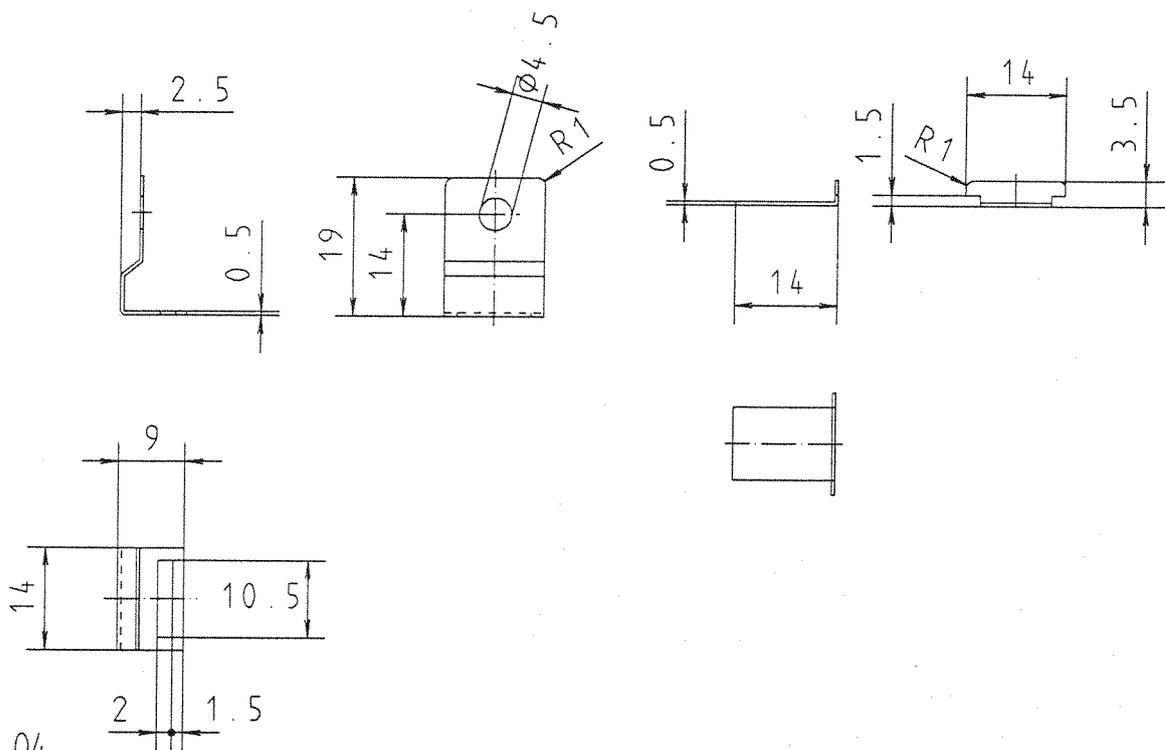




Halteblech BAE 3 20 30 und  
Auslöseblech BAE 3 20 40  
mit Schmelzlot 72°C  
Fabrikat Chemet Winges  
verbinden.

Halteblech Pos. 3

Auslöseblech Pos. 4



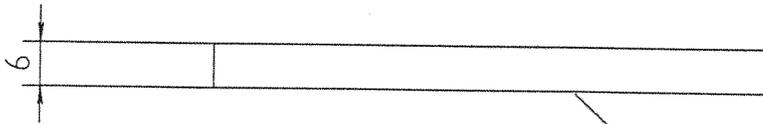
Z 371\_04

Absperrvorrichtung der Serie BA 32  
Fallklappe - Rohreinbau

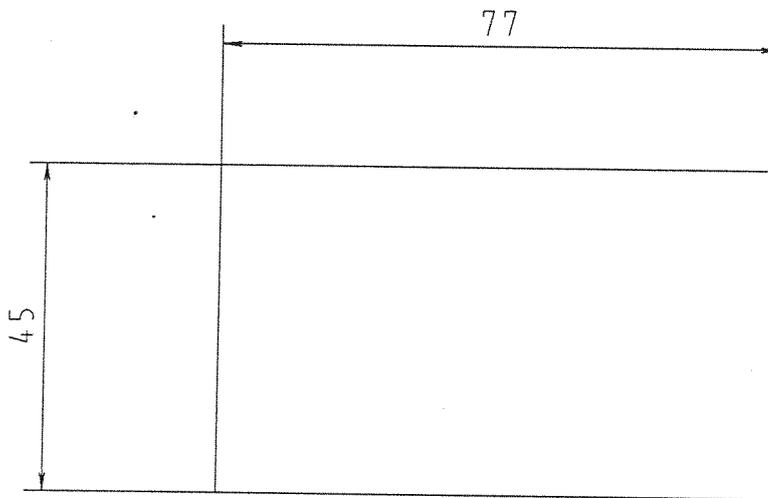
Blatt-Nr. 5

Stückliste Blatt-Nr. 10

Pos. 5



Glatte Fläche ist als  
Dichtfläche zu verwenden



Material: Supalux S  
Promatect H

Z 371\_05

Balzer Lüfter GmbH

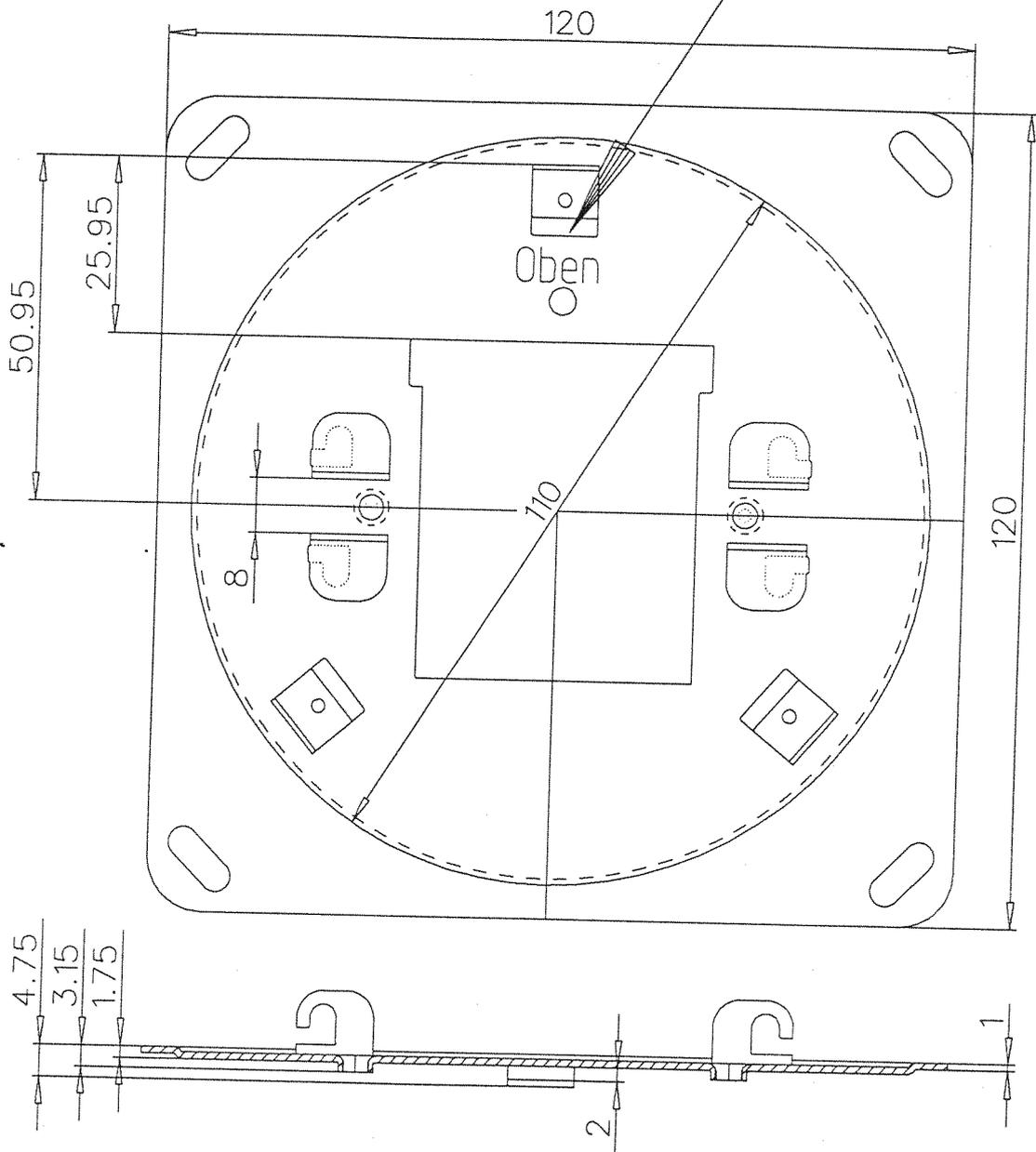
ANLAGE **5** zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung

Z - 41.3 - 371 vom 07.12.2005



Pos. 1

Einbauhinweis geprägt



Ausgleichswert für 90° Biegungen 0.3

Z371\_06

Balzer Lüfter GmbH

ANLAGE 6 zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung  
Z - 41.3 - 371 vom 07.12.2005

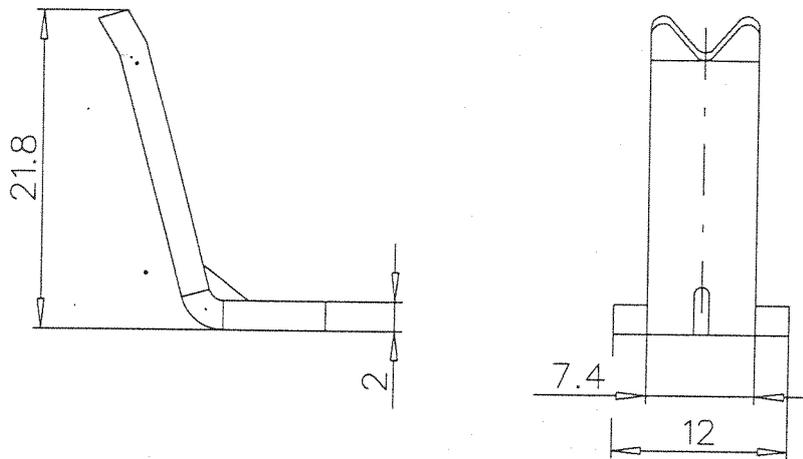


Absperrvorrichtung der Serie BA 32  
Fallklappe - Rohreinbau

Blatt-Nr. 7

Stückliste Blatt-Nr. 10

Pos. 7

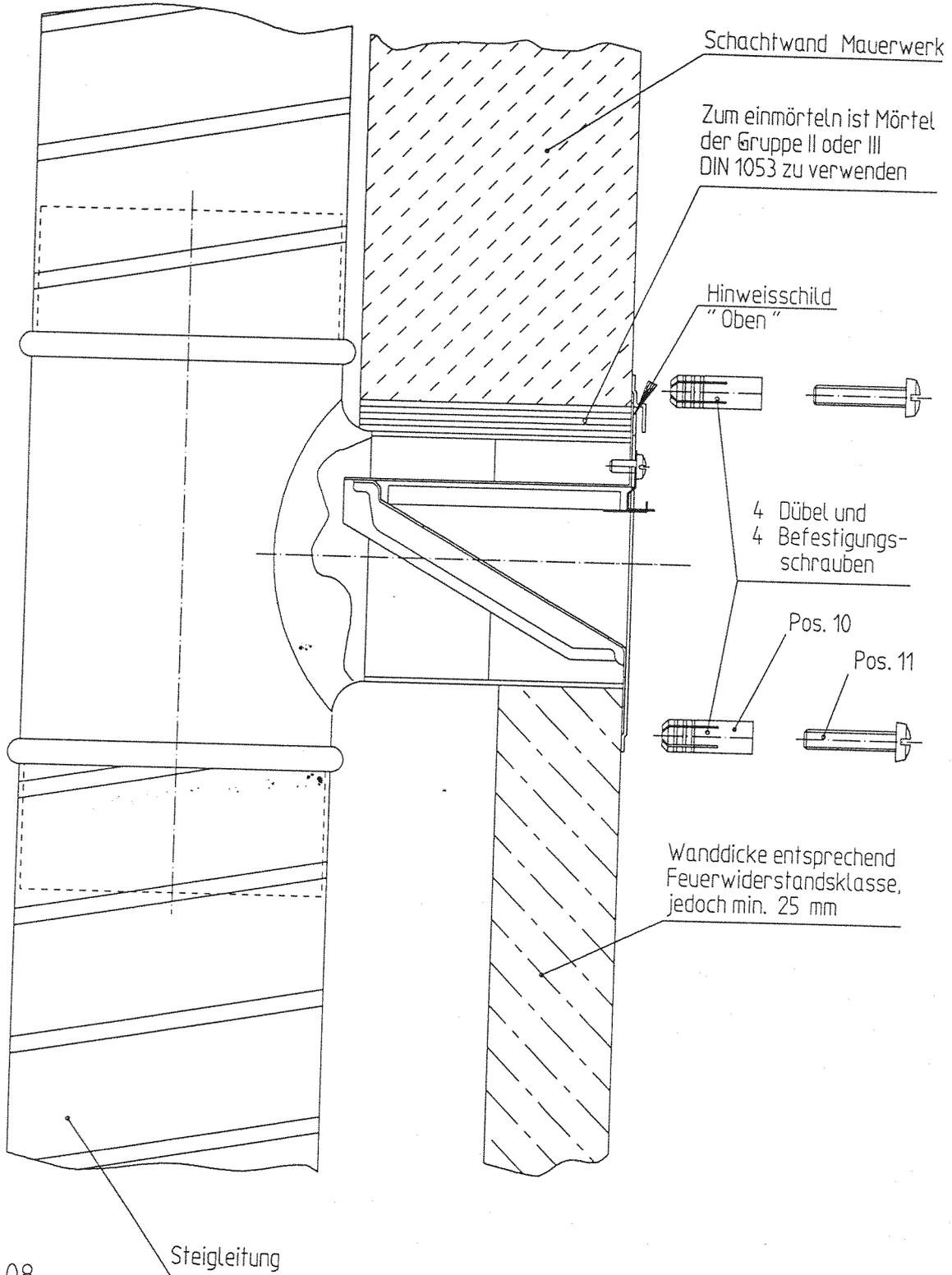


Z371\_07

Balzer Lüfter GmbH

ANLAGE 7 zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung  
Z - 41.3 - 371 vom 07.12.2005





Z 371\_08

Balzer Lüfter GmbH

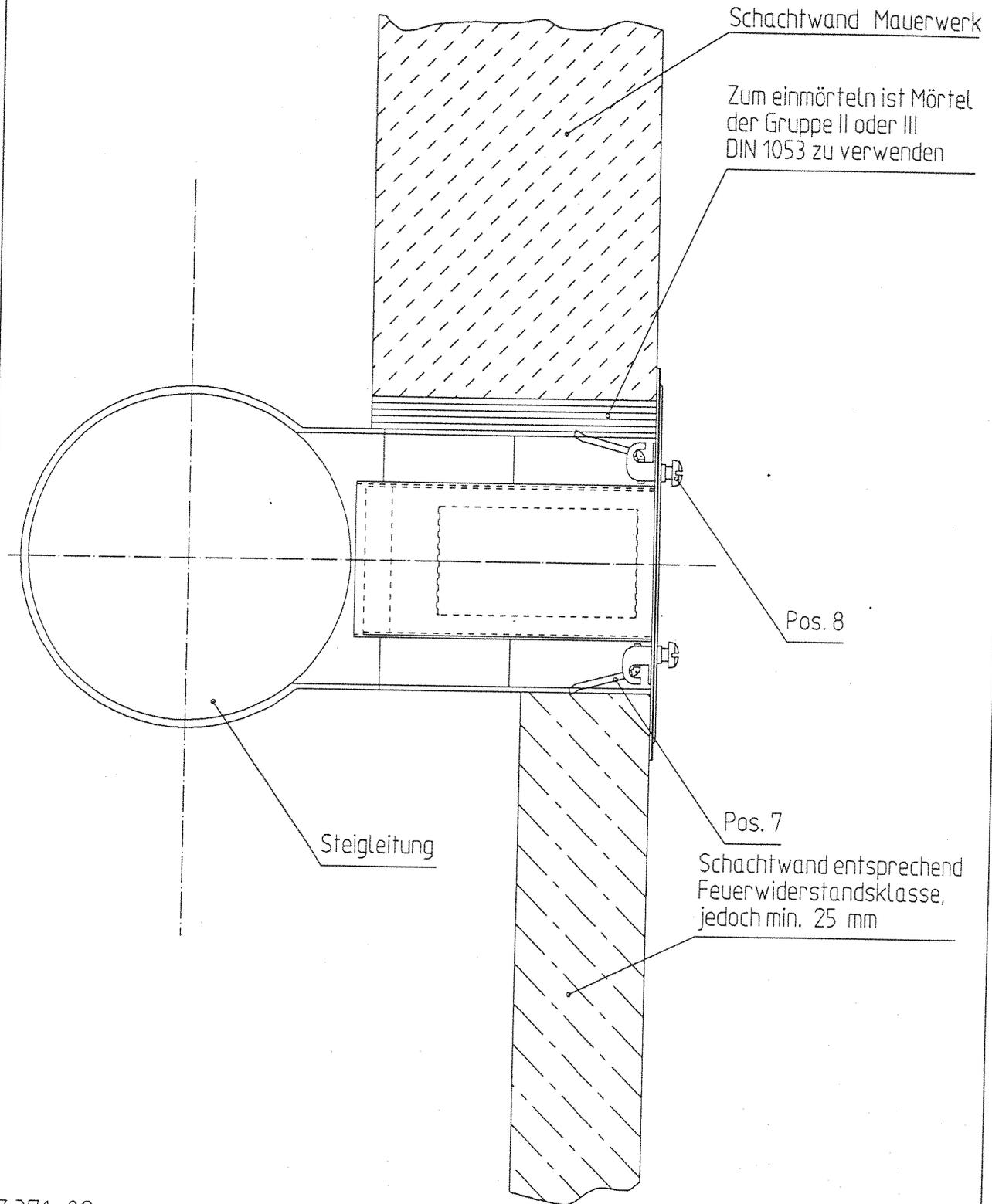
ANLAGE 8 zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung  
Z - 41.3 - 371 vom 07.12.2005



Absperrvorrichtung der Serie BA 32  
Fallklappe - Rohreinbau

Blatt-Nr. 9

Stückliste Blatt-Nr. 10



Z 371\_09

Balzer Lüfter GmbH

ANLAGE **9** zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung

Z - 41.3 - 371 vom 07.12.2005



Absperrvorrichtung der Serie BA 32  
Fallklappe - Rohreinbau

Blatt-Nr. 10

Stückliste Blatt-Nr. 10

Typenschild Pos. 9

Absperrvorrichtung Type BA 32  
Prüfzeichen: Z 413 - 371  
Feuerwiderstandsklasse: K 90 - 18017  
Güteüberwachung:  
Hersteller: Benzing Balzer

12				
11	Zylinderschraube	M 4 x 16 DIN 84 Zn		8
10	Messingdübel - Upat	Metric Ø5,5 x 20 mm	M 4	8
9	Typenschild			10
8	Zylinderschraube	M 4 x 10 DIN 84 Zn		2
7	Klemme	Stahlblech verzinkt	BAG-7	7
6	Blechschrabe 4,2 x 9,5	DIN 7981 Zn		4
5	Absperrelement	Supalux-S/Promatect H	BAG-5	5
4	Auslöseblech	Messingblech 0,5 mm	BAG-4	4
3	Halteblech	Messingblech 0,5 mm	BAG-4	4
2	Klappenträger	Stahlblech verzinkt	BAG-3	3
1	Frontplatte	Stahlblech verzinkt	BAG-6	6
Pos.	Bezeichnung	Material	Zeichnungs Nr.	Blatt

Balzer Lüfter GmbH

ANLAGE **10** zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung

Z - 413 - 371 vom 07.12.2005



Absperrvorrichtung der Serie BA 32  
Fallklappe - Rohreinbau

Blatt-Nr. 11

Stückliste Blatt-Nr. 10

### Wartungsvorschrift für Brandschutzeinrichtung Typ BA

Bei Geräten mit einer Brandschutzeinrichtung für Wohnküchen muß diese nach Inbetriebnahme des Lüftungsgerätes in halbjährlichen Abständen inspiziert werden. Ergeben zwei aufeinanderfolgende Wartungen keine Funktionsmängel, so kann der Wartungsintervall auf ein Jahr ausgedehnt werden.

Die Wartungsaufträge für die Lüftungsgeräte sollten in die Wartungsaufträge der Lüftungstechnischen Anlagen einbezogen werden.

Zur Wartung ist wie folgt vorzugehen:

1. Überprüfung der Unversehrtheit der Absperrvorrichtung
2. Nach entfernen der raumseitig angebrachten Entlüftungsbauteile (Abluftventil, Rohranschlußstutzen, oder Abluftgerät) kann durch Lösen der Schmelzlotbefestigung die Fallklappe ausgelöst werden.
3. Nach Überprüfung der Klappenfunktion Schmelzlot wieder befestigen und Entlüftungsbauteile anbauen.

Z 371\_11

Balzer Lüfter GmbH

ANLAGE 11 zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung

Z - 41.3 - 371 vom 07.12.2005

